

chert den operativen Charakter der Untersuchung und deren Effektivität. Die Durchsetzung des Prinzips der U. sichert gleichzeitig, daß die Arbeit mit dem Untersuchungsplan nicht schematisch bzw. dogmatisch erfolgt.

**Untersuchungsexperiment** -> *kriminalistisches Experiment*

**Untersuchungsfrist** -> *Fristen*, -> *Anzeigenprüfungsfrist*, -> *Bearbeitungsfrist*

**Untersuchungsführer:** Bezeichnung für Kriminalisten, die als Angehörige eines Untersuchungsorgans für die selbständige Untersuchung von Straftaten — Bearbeitung von Ermittlungsverfahren oder anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen — qualifiziert sind (Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten).

**Untersuchungshaft:** gerichtlich angeordnete (-\* *Haftbefehl*) strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Freiheitsentzug, die nur bei Vorliegen -> *dringender Verdachtsgründe*, strafrechtlicher Voraussetzungen (-> *Verbrechen* oder schwere -> *Vergehen*, die mit Freiheitsstrafe (mindestens zwei Jahre) oder Haftstrafe bedroht sind) und aus notwendigen Sicherungs- oder -> *Haftgründen* (Fluchtverdacht, -> *Verdunklungsgefahr*, Wiederholungsgefahr) angewendet werden darf. Ihre Anordnung setzt eine gründliche Prüfung aller Bedingungen, einschließlich der Persönlichkeit, des Alters, der Gesundheit und Familienverhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten voraus. Die Aufrechterhaltung der U. ist in jedem Stadium des Strafverfahrens ständig zu prüfen (-> *Haftprüfung*) und nur solange zulässig, wie dies für die Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig ist. Be-

sonderheiten sind bei Jugendlichen (besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter) und bei Ausländern (Sicherheitsleistung gern. StPO) zu beachten.

Beim Vollzug der U. sind nur solche Beschränkungen zulässig, die der Zweck der U. (Haftgründe), die Ordnung der Untersuchungshaftanstalt (z. B. produktive Arbeit, Einkaufsmöglichkeiten) oder die Sicherheit (z. B. Besuche, Korrespondenz) erfordern. Verhaftete und Verurteilte sind nach Alter und Geschlecht getrennt unterzubringen. Weisungsberechtigt im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft ist im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren das Gericht. Dringlichkeitsentscheidungen durch den Leiter der Untersuchungshaftanstalt bedürfen der Bestätigung durch den Staatsanwalt oder das Gericht. -> *Verhaftung*

**Untersuchungshandlungen** -> *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*

**Untersuchungsinitiative:** unabdingbares politisches Grunderfordernis der kriminalistischen Tätigkeit; durch Gesetz (StPO, VP-Gesetz) sowie Befehle u. a. Weisungen dem Kriminalisten auferlegte Pflicht, in der von ihm zu bearbeitenden Strafsache alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und Maßnahmen einzuleiten, die auf die Erlangung der objektiven Wahrheit gerichtet sind. Ausdruck für eine prinzipienfeste, aktive und offensive sowie entschlossene Haltung in der Untersuchungsarbeit, für die unverzügliche und gezielte Einleitung und Durchführung der zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten notwendigen Maßnahmen, wobei die U. immer vom Kriminalisten auszugehen hat.